



Eingegangen

29. JUNI 2021

BECHER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 K 1616/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren


des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11 a, 53111 Bonn,
Gz.: 190/17 D,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345 - 349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: -451,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 20. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 24.06.2021

durch
den Richter
als Berichterstatter

Dr. Kiersch

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30.01.2017 (Gesch.-Z.: ■■■■■ - 451) verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 1992 geborene Kläger ist libanesischer Staatsangehöriger.

Er reiste nach eigenen Angaben im November 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Bei seiner Erstregistrierung Mitte Dezember 2015 gab sich der Kläger als „■■■■■“, geboren am ■■■■ 1991 in Damaskus/Syrien, aus. Er stellte am 09.03.2016 einen Asylantrag und offenbarte spätestens in diesem Zusammenhang seine wahre Identität.

Die Anhörung des Klägers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am 02.06.2016. Zur Begründung seines Asylantrags gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er homosexuell und deswegen von seiner Familie bedroht worden sei. Sein Bruder habe Handynachrichten von einem anderen Mann ge-

funden und die homosexuelle Beziehung des Klägers entdeckt. Der Vater und Bruder hätten dann entschieden, den Kläger zur Hisbollah zu geben. Sein Friseursalon sei geschlossen worden. Er habe sich um etwas Geld gekümmert und sei dann im November 2015 nach Deutschland gereist. Für den Fall seiner Rückkehr habe man ihn mit dem Tode bedroht.

Mit Bescheid vom 30.01.2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde ihm wegen offensichtlicher Unbegründetheit ebenfalls nicht zuerkannt. Das Bundesamt stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Zugleich drohte es dem Kläger die Abschiebung in den Libanon oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, an. Ferner befristete das Bundesamt das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 48 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Der Kläger hat am 07.02.2017 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30.01.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers vorliegen,

hilfsweise, die Ablehnung als offensichtlich unbegründet aufzuheben,

hilfsweise, das Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot auf einen Monat zu befristen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung ist für die Beklagte niemand erschienen. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch befragt worden; insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des vom Gericht beigezogenen Verwaltungsvorgangs.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Das Gericht kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil bei der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter allein, § 87b Abs. 2 und 3 VwGO.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30.01.2017 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. §§ 3 bis 3e AsylG.

I. Die Ablehnung der Flüchtlingsanerkennung des Klägers als offensichtlich unbegründet gem. § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylG ist schon deshalb rechtswidrig, weil eine bei der Einreise begangene Identitätstäuschung, die der Asylbewerber spätestens bei der förmlichen Stellung des Asylantrags gegenüber dem Bundesamt aufklärt, nicht unter diesen Tatbestand fällt.

Vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, 2. Update Mai 2021, § 30 AsylG Rn. 77.

Der Kläger ist Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass er sich im Sinne dieser Bestimmung aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung außerhalb seines Herkunftslandes Libanon befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann.

Das Gericht ist nach Anhörung des Klägers davon überzeugt, dass er homosexuell ist und seine Sexualität auch durch geschlechtlichen Umgang mit anderen Männern auslebt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft von einer Beziehung zu

einem anderen Mann berichtet, die er über drei Jahre lang heimlich im Libanon geführt habe. In Deutschland habe er sich zuerst zurückgehalten, lebe aber seit 2018 in einer Beziehung mit Herrn [REDACTED]. Seit 2020 seien sie verlobt und seit [REDACTED] 2021 lebten sie in einer gemeinsamen Wohnung. Der Verlobte des Klägers hat diese Angaben als Zeuge in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bestätigt.

Die homosexuelle Orientierung des Klägers führt zur Gefahr einer Verfolgung im Falle der Rückkehr in den Libanon. Ihm drohen dort anknüpfend an seine geschlechtliche Identität (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG) Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a AsylG durch Akteure nach § 3c AsylG, ohne dass wirksamer Schutz vor Verfolgung (vgl. § 3d AsylG) oder interner Schutz (§ 3e AsylG) gegeben wären.

Der Kläger gehört einer „sozialen Gruppe“ im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG an. Nach dieser Vorschrift gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Vgl. dazu VG Köln, Urteil vom 08. März 2021 – 6 K 7659/18.A –, juris; VG Köln, Urteil vom 30. April 2019 – 2 K 2814/17.A –, juris; VG Köln, Gerichtsbescheid vom 03. November 2020 – 22 K 1012/20.A –, juris und ausführlich *Titze*, ZAR 2012, 93.

Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, erlaubt die Feststellung, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 48.

Homosexuelle Handlungen, auch zwischen Volljährigen, fallen im Libanon unter Art. 534 des Strafgesetzbuches („widernatürliche Handlungen“) und werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Eine generelle polizeiliche und gerichtliche Verfolgung von Personen, die der Homosexualität verdächtigt werden, findet nicht statt. Seit 2009 gab es einzelne Gerichtsentscheidungen, denen zufolge homosexuelle Handlungen nicht „widernatürlich“ seien und daher tatbestandlich nicht von Art. 534 erfasst seien, darunter Einzelentscheidungen sowohl eines Berufungsgerichts als auch eines Militärgerichts. Dies ist allerdings weiterhin Ausdruck einer Minderheitsmeinung in der Rechtsprechung. Es kommt im Libanon regelmäßig zu teilweise gewaltsamen Übergriffen auf homosexuelle Personen, die von Einzelpersonen aber auch religiösen Gruppen,

örtlichen Banden und sogar staatlichen Sicherheitskräften ausgehen. Die Betroffenen wenden sich oftmals nicht an die Behörden, da ihnen neben der Gefahr der Strafverfolgung auch Schikanen durch die Sicherheitsbehörden drohen. Nichtregierungsorganisationen berichten von willkürlichen Verhaftungen von homosexuellen Personen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 04.01.2021, Stand Dezember 2020, S. 15; U.S. State Department, Lebanon 2020 Human Rights Report vom 30.03.2021, S. 4, 9 und 44.

Ob die Rechtslage und die Verfolgungspraxis der Strafverfolgungsorgane im Libanon für sich genommen ausreicht, um eine hinreichend schwerwiegende staatliche Verfolgung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu begründen, kann dahinstehen, weil der libanesische Staat nicht willens ist, dem Kläger Schutz vor Verfolgung durch Dritte (§ 3c Nr. 3 AsylG), die ihm im Libanon nach der Überzeugung des Gerichts droht, zu bieten.

Das Gericht glaubt dem Kläger, dass er vonseiten seiner Familie, insbesondere seines Bruders, massive Gewalt und Freiheitsberaubungen erfahren musste und dass ihm Teile der Familie bei einer Rückkehr in den Libanon wegen seiner sexuellen Orientierung nach dem Leben trachten würden.

Der Kläger könnte vor solchen Übergriffen keinen staatlichen Schutz (§ 3d AsylG) erhalten. Er müsste gegenüber den Behörden seine Homosexualität offenbaren und sich damit der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen. Auch wenn Personen, die der Homosexualität verdächtigt werden, im Libanon nicht „generell“ verfolgt werden, ist es dem Kläger angesichts der nach wie vor verhängten Freiheitsstrafen für homosexuelle Menschen im Libanon nicht zumutbar, sich gegenüber den Strafverfolgungsorganen als homosexuell zu offenbaren.

Dem Kläger steht im Libanon keine innerstaatliche Fluchtalternative gem. § 3e AsylG zur Verfügung. Der Kläger stammt aus einem südlichen Vorort von Beirut. Eine Niederlassung dort kommt nicht in Betracht, da zu befürchten steht, dass der Kläger dort von seiner Familie aufgespürt werden könnte. Das gilt auch bei einer Niederlassung in einem anderen Stadtteil der Millionenstadt Beirut. Homosexuelle können in Beirut zwar eine gewisse Toleranz erwarten, sie sind aber gleichwohl Teil einer exponierten und sozial auffälligen Minderheit. Es steht zu befürchten, dass der (nunmehr) offen homosexuell lebende Kläger von Dritten erkannt und an seine Familie gemeldet werden könnte.

Vom Kläger darf nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 65.

Auch im restlichen Libanon besteht keine innerstaatliche Fluchtalternative. Der Kläger würde dort nicht aufgenommen werden (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG). Der Kläger wäre in anderen Teilen des Libanons in noch weit stärkerem Maße unzumutbaren Diskriminierungen ausgesetzt. Während in Teilen Beiruts eine im Vergleich zu anderen Ländern der Region weitgehende Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten vorherrscht und auch Nichtregierungsorganisationen (u. a. HELEM) toleriert werden und mit gewissen Einschränkungen arbeiten können, sind soziale Zwänge außerhalb Beiruts groß.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Libanon vom 04.01.2021, Stand Dezember 2020, S. 15.

Der Kläger würde als offen homosexuell lebender Mann dort jedenfalls als Fremder behandelt, dem die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben verweigert wird.

II. Die Ausreiseaufforderung nach § 38 Abs. 1 AsylG und die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Bescheids waren aufzuheben, weil sie aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

III. Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheids, mit denen das Bundesamt die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz AufenthG abgelehnt hat, sind aus Gründen der Klarstellung aufzuheben.

Dasselbe gilt bezüglich des unter Ziffer 6 des angefochtenen Bescheids verfügten befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, das aufgrund der Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos geworden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VwGO, § 83b AsylG. Nach § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO können die Kosten einem Beteiligten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Dies gilt bei der hier gegebenen Teilklagerücknahme entsprechend. Dass der Kläger im Hinblick auf Art. 16a Abs. 1 GG die Klage zurückgenommen hat, fällt praktisch nicht ins Gewicht, sodass es sachgerecht ist, die Kosten vollständig der Beklagten aufzuerlegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG deckt sich in seinen Wirkungen im Ergebnis vollständig mit der Flüchtlingsanerkennung nach § 3 AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.